Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. Jahrgang 1925.

Die Streikklausel und ihre Abarten

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

von

Walter Elsmann

Referendar aus Braunschweig.

Gutachten: Geh. J. R. Prof. Dr. Oertmann.

Streikklausel ist die Klausel, die für Streik und andere Betriebsstörungen freizeichnet. Um die Vorteile der Streikklausel zu erkennen, muß man die gesetzliche Regelung in Betracht ziehen, die in Verträgen ohne Streikklausel Platz greift, wo insbesondere die §§ 278, 279, B. G. B. zu Härten führen können.

An den Formen der Streikklauseln sieht man, daß die Klauseln nur selten dem Einzelfall angepaßt sind, vielmehr meist ganz schematisch verwandt werden. Nach dem Umfang, in dem die Klauseln bei Eintritt eines Klauselereignisses freizeichnen sollen, kann man sie einteilen in auflösend gefaßte Klauseln und aufschiebend gefaßte Klauseln. Je nachdem nun die Klauseln nach ihrer Fassung ohne weiteres wirken sollen oder erst, wenn durch ein Klauselereignis die Lieferungsmöglichkeit betroffen ist, muß man weiter unterscheiden: absolut gefaßte und relativ gefaßte Klauseln. Die absolute Klausel hat den großen prozessualen Vorteil, daß derjenige, der sich auf sie beruft, nur den Eintritt des Klauselereignisses beweisen braucht. Für die Geltendmachung der relativ gefaßten Klausel gilt:

1. Unmöglichkeit wird nicht gefordert. Der Wortlaut „welche ... behindern", „welche ... verhindern", „welche .... unmöglich machen" u. ä. hat bestenfalls Bedeutung für den Grad der Erschwerung, der nachgewiesen werden muß.

2. Der bloße Eintritt des Klauselereignisses genügt schon nach dem Wortlaut der relativ gefaßten Klausel nicht. Aber auch eine ganz unerhebliche Einwirkung auf das konkrete Vertragsverhältnis ist nach Treu und Glauben als Voraussetzung nicht genügend. Wohl genügt es aber bei der Fassung, „welche ... behindern", wenn die Einwirkung des Klauselereignisses die Grenze des Unerheblichen nur eben überschreitet.

Bei der absolut gefaßten Klausel wird von vielen an einer engen und abstrakten Auslegung festgehalten, andere wieder lassen sehr weitgehend die Geltendmachung der Klausel schon zu, wenn überhaupt nur ein Klauselereignis eintritt und schneiden der Gegenseite ganz den Nachweis ab, daß das konkrete Vertragsverhältnis nicht betroffen ist. Insbesondere die Kriegsklauselrechtsprechung ist da zu weit gegangen. Der richtige Weg liegt jedoch in der Mitte. Die Klausel hat die nützliche Stellung eines wirtschaftlichen Ventils, das der Abnehmer seinen Lieferanten vernünftigerweise gegen Härten der gesetzlichen Regelung zubilligt. Der Gegenbeweis darf nicht abgeschnitten werden. Als Einwirkung genügt aber eine solche auf das klauselgeschützte Vertragssubjekt, es ist nicht nötig, daß das Vertragsobjekt direkt betroffen ist.

Bei verhältnismäßig wenigen Klauseln sind die Rechtsfolgen genau angegeben. Meist lautet die Klausel: „Streik ... befreit ..“ Die Klausel wirkt jedoch nicht ipso iure, sondern erst die Geltendmachung der Klausel — ein Akt der Kündigung oder des Rücktritts — führt die Wirkung herbei. Durch Verzögerung der Geltendmachung kann die Klausel für den Einzelfall verscherzt werden. Da die Vertragsauflösung auf Grund eines Vertragsvorbehalts erfolgt, ist für § 281 B. G. B. kein Raum.

Zwischen der Streikklausel, der sogen. Höhere Gewalt-Klausel und der sogen. Kriegsklausel besteht keinerlei Unterschied. Der Ausdruck „höhere Gewalt“ deckt sich dabei nicht mit dem juristischen Begriff der höheren Gewalt. Bei der höheren Gewalt-Klausel ist oft die Unterscheidung schwierig, ob eine absolute oder eine relative Klausel vorliegt. In den meisten Fällen ist sie jedoch als relative anzusehen. Eine prozentuale Berücksichtigung der Leistungserschwerung, die manche Schriftsteller angesichts der viel zu weit gehenden Kriegsklauselrechtsprechung einführen wollen, kann nur bei denjenigen Klauseln stattfinden, die ausdrücklich dahin lauten. Die Klausel hat, wie die Untersuchung zeigt, nicht nur sehr erhebliche Vorteile vor der gesetzlichen Regelung, wie sie die Unmöglichkeitslehre gibt, sondern auch vor den neuen und neuesten Rechtsbehelfen, die bei Leistungserschwerungen von Theorie und Praxis dargeboten werden. Sibers „stillschweigende Kriegsklausel“, Kruckmanns „gesetzliche Streikklausel“ — in Wahrheit gar keine „Klauseln“ — und die Oertmannsche „Geschäftsgrundlage“ gehören hierher. Als zum Geschäfts b e s t a n d t e i l gewordener Geschäftsgrundlage für gewisse Ereignisgruppen kann aber selbst der weitgehendste Unmöglichkeitsbegriff, auch die volle Anerkennung der „Geschäftsgrundlage“ in der Rechtsprechung, ihr nicht alle Vorteile rauben.